

102. 1. Erfordernisse des Tatbestandes des Berufungsurteils.  
2. Beweislast für die Anrechnung der Leistung beim Vorhandensein mehrerer Forderungen.  
C.P.O. § 313 Abs. 1 Ziff. 3.  
B.G.B. § 366.

V. Zivilsenat. Ur. v. 24. Oktober 1903 i. S. F. (Befl.) w. G. (Kl.).  
Rep. V. 400/03.

- I. Landgericht II Berlin.  
II. Kammergericht daselbst.

Im Urkundenprozeß war aus der in dem Auseinandersetzungsvertrage vom 13. Dezember 1901 vom Beklagten übernommenen Verpflichtung, dem Kläger für seinen Rücktritt von der Leitung einer geplanten Privat-Irrenanstalt eine Abfindung von 4000 *M* zu zahlen, auf den Restbetrag von 2069,55 *M* nebst Zinsen geklagt, und der Beklagte unter Vorbehalt der Ausführung seiner Rechte zur Zahlung verurteilt. Der von ihm gegen das seine Berufung zurückweisende Berufungsurteil eingelegten Revision ist stattgegeben aus folgenden Gründen:

... „Der Tatbestand des Berufungsurteils enthält nicht die im § 313 Abs. 1 Ziff. 3 C.P.O. geforderte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf der Grundlage der mündlichen Vorträge der Parteien. In dem Eingange des Urteils ist vermerkt, das in Bezug genommene erstinstanzliche Urteil sei vorgetragen; sodann wird gesagt, der Beklagte habe im Berufungsverfahren die von ihm über die Aufhebung eines Abkommens vom 4. Dezember 1901, sowie über die Anerkennung einer Provisionsforderung von 1500 *M* zugeschobenen Eide nach ihrer Annahme durch den Kläger zurückgezogen, und darauf ist mit den Worten geschlossen, die weiter aus dem Tatbestande des ersten Urteils ersichtlichen Einwendungen seien von dem Beklagten vor dem Berufungsgerichte nicht vorgetragen worden. Eingang und Schluß dieses Tatbestandes sind unvereinbar; denn ist das erstinstanzliche Urteil dem Berufungsgerichte vorgetragen worden, so sind diesem auch die sämtlichen in ihm aufgeführten Einwendungen vorgetragen. Bei diesem Widerspruch in dem Tatbestande des Berufungsurteils fehlt dem Revisionsgericht eine ausreichend klare Grundlage für seine Entscheidung. Ferner sind dem Kläger unstreitig nicht 1930,45 *M*, wie dieser sich anrechnet, sondern 2950 *M* gezahlt; von diesen will aber der Kläger einen Teil nicht auf die Abfindungssumme, sondern auf andere Forderungen, insbesondere 856 *M* auf eine Entschädigungsforderung anrechnen, die ihm aus dem vorerwähnten Übereinkommen vom 4. Dezember 1901 für die Beaufsichtigung des Irrenanstaltsgrundstückes zustehe. Während nach dem Tatbestande des erstinstanzlichen Urteils eine mündliche Vereinbarung die Grundlage des Entschädigungsanspruches bildet, ist in den im Tatbestande des Berufungsurteiles wiedergegebenen Beweisbeschlüssen über das Abkommen von einem mit Bleistift geschriebenen Abkommen,

von einer Punktation die Rede, deren Inhalt sich aus einem Schriftsatz ergebe. Dabei ist die Verschiedenheit in der Begründung des Abkommens, ob mündliche Vereinbarung, oder schriftliche Punktation, völlig unerörtert geblieben, obwohl die in der Berufungsinstanz neu aufgestellte Behauptung der Aufhebung des Abkommens nur durch die Berücksichtigung des erstinstanzlichen Urteils verständlich wird. . . . Bei dessen Bezugnahme läßt der Beweisbeschluß über die Aufhebung des . . . Abkommens unklar, ob der Inhalt dieses Abkommens für die Berufungsinstanz als unstreitig anzusehen ist. Auch ist unaufgeklärt, warum in dem Tatbestande des Berufungsurteils von nicht vorgetrageneu erstinstanzlichen Einreden in der Mehrzahl gesprochen wird, während anscheinend doch nur die Einrede der Aufrechnung einer Zahlung nicht aufrecht erhalten werden wollte. Da somit der Tatbestand des Berufungsurteils weder erkennen läßt, inwieweit er auf dem Vortrage der Parteien beruht, noch ein vollständiges Bild der Berufungsverhandlungen gibt, noch ersichtlich macht, welche Einreden der ersten Instanz als aufrecht erhalten, oder nicht vorgetragen angesehen wurden, das Urteil aber seiner Grundlage entbehrt, wenn nicht aus seinem Tatbestande der Sach- und Streitstand klar, sicher und vollständig zu erkennen ist, so war aus jedem der vorausgeführten Tatbestandsmängel das Berufungsurteil aufzuheben, und die Sache in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen.

Für die weitere Verhandlung in dieser ist darauf hinzuweisen, daß in den Gründen des Berufungsurteils ein Satz sich findet, der zu Bedenken Anlaß gibt. In offensichtlichem Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts (vgl. Entsch. desl. Bb. 12 S. 91) ist bemerkt, daß, solange die Möglichkeit bestehe, daß Zahlungen des Beklagten anders als auf die Klageforderung anzurechnen seien, die Zulässigkeit der Anrechnung auf diese nicht bewiesen sei. Der Berufungsrichter regelt mithin die Beweislast bei der Anrechnung dahin, daß, wenn dem Zahlungseinwande des Beklagten gegenüber der Kläger das Vorhandensein mehrerer gleichartiger Forderungen auch nur behauptet, zu deren gänzlicher Tilgung die geleistete Zahlung nicht ausreicht, der Beklagte ohne Rücksicht darauf, ob die mehreren Forderungen bestritten, oder bewiesen sind, den Nachweis zu erbringen habe, daß seine Zahlung gerade auf die eingeklagte Forderung geleistet worden sei. Diese Regelung der Beweislast ist mit den Vor-

ſchriften des Bürgerlichen Geſezbuches über die Anrechnung einer Leiſtung beim Vorhandenſein mehrerer Schuldverhältniſſe nicht zu vereinigen. Von dem Falle der Vereinbarung über die Zahlungsanrechnung abgesehen, ſteht beim Vorhandenſein mehrerer Schuldverhältniſſe die Beſtimmung über die Anrechnung einer Zahlung dem Schuldner zu; in deren Ermangelung tritt nicht ein Beſtimmungsrecht des Gläubigers, ſondern die geſezliche Anrechnung des § 366 Abſ. 2 B.G.B. ein. Vorausſetzung der geſezlichen Anrechnung iſt aber nach dem klaren Wortlaute des § 366 Abſ. 1 B.G.B., daß der Schuldner dem Gläubiger aus einer Mehrheit von Schuldverhältniſſen mit gleichartigen Leiſtungen verpflichtet iſt. Soll alſo die Anrechnung einer Zahlung auf eine andere als die Klageforderung in Frage kommen, ſo muß vorerſt von dem Kläger nachgewieſen worden ſein, daß ihm Forderungen aus mehreren Schuldverhältniſſen gegen den Beklagten zuſtehen. Erbringt er dieſen Nachweis nicht, ſo iſt die Zahlung des Beklagten als auf die von ihm allein geſchuldete Klageforderung geleiſtet anzusehen, ohne daß nachzuweiſen wäre, daß dem Kläger Ansprüche aus anderen Schuldverhältniſſen nicht zuſtehen, oder daß die Anrechnung auf die Klageforderung von dem Beklagten bei der Zahlung beſtimmt oder unter den Parteien vereinbart war. Aber auch wenn das Vorhandenſein mehrerer gleichartiger Forderungen des Klägers gegen den Beklagten feſtgeſtellt wird, ſo können die Vorſchriften des § 366 B.G.B. über die Anrechnung der Leiſtung beim Vorhandenſein mehrerer Forderungen dazu führen, daß die Zahlung auf die Klageforderung angerechnet werden muß.

Vgl. Rehbain, B.G.B. Bd. 2 S. 281.“ . . .